

Tomás F. Vio Michaelis

# **Beteiligungsgrundsatz und Vergütungen im Urhebervertragsrecht in Deutschland und Chile**

Eine rechtsvergleichende Analyse

Tomás F. Vio Michaelis

**Beteiligungsgrundsatz  
und Vergütungen im  
Urhebervertragsrecht  
in Deutschland und Chile**



Tomás F. Vio Michaelis

**Beteiligungsgrundsatz und Vergütungen  
im Urhebervertragsrecht in Deutschland  
und Chile**

**Eine rechtsvergleichende Analyse**

Tectum Verlag

Tomás Felipe Vio Michaelis  
Beteiligungsgrundsatz und Vergütungen im Urhebervertragsrecht in  
Deutschland und Chile. Eine rechtsvergleichende Analyse  
Zugl. Diss. Humboldt-Universität zu Berlin, 2018

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019  
E-Book: 978-3-8288-7280-6  
(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN  
978-3-8288-4332-5 im Tectum Verlag erschienen.)

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet  
[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)

#### **Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation im Wintersemester 2018/19 angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von Dezember 2018.

Der Arbeit beschäftigt sich mit der urheberrechtlichen Vergütungsproblematik mit dem Beteiligungsgrundsatz des Urhebers – als Grundkoordinate des deutschen Urheberrechts – als Ausgangspunkt einer rechtsvergleichenden deutsch-chilenischen Untersuchung.

Die Anfertigung dieses Werkes wurde mir durch die Unterstützung mehrerer Personen ermöglicht. Mein besonderer und herzlicher Dank gilt zunächst meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Eva Inés Obergfell, für die vielfältigen Anregungen zu diesem Thema und ihre sehr freundliche und intensive Betreuung. Außerdem danke ich Herrn Prof. Dr. Arthur-Axel Wandtke für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Ronny Hauck für die angenehme Leitung der mündlichen Prüfung.

Die finanzielle und ideelle Förderung der Hanns-Seidel-Stiftung war eine entscheidende Hilfe für die Schaffung dieses Werkes, für ihre personalisierte und menschliche Betreuung in Rahmen der Begabtenförderung bedanke ich mich herzlich bei Herrn Prof. Hans-Peter Niedermeier und Herrn Dr. Michael Czepalla.

Ferner danke ich Herrn RA Jorge Mahú, Herrn RA Tibor Runge und Frau RA Alena Zamora für die fachlich wertvollen Dialoge während meiner Promotionszeit. Für die vielfältigen sprachlichen Anregungen bedanke ich mich außerordentlich bei Herrn Hanns Schneider, Herrn Adrian Pless und Herrn Benjamin Scheitacker.

Weiterhin bedanke ich mich besonders herzlich bei Herrn Heinrich Heymann (†), Frau Claudia Leiva, Herrn Dr. Nicolás Gonzáles, Herrn Jonas Jacobsen, Herrn Dr. Julian Klagge, Herrn Daniel Mainés, Herrn Marcus Klawitter, Herrn Rafał Goliński und der Familie Pieper für ihre geistige und moralische Unterstützung während meiner Promotionszeit.

Dank gebührt auch meinen lieben Eltern, die mich während meines gesamten Studiums unterstützten und mir meinen Lebensweg ermöglichen haben.

Prenzlauer Berg, im März 2019  
Tomás F. Vio Michaelis

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	1
A. Abgrenzung des Forschungsgebiets .....	2
B. Ausgewählte Methode .....	3
C. Sprache .....	4
D. Struktur der Arbeit und Gang der Untersuchung .....	4
<b>Erster Teil:   Beteiligungsgrundsatz des Urhebers als Grundprinzip des                   Urheberrechts</b> .....	9
A. Inhalt des „Beteiligungsgrundsatzes“ .....	9
I. Werk .....	10
II. Urheber .....	11
1. Rechtsnachfolge von Todes wegen: Vererbung des Urheberrechts (§ 28 UrhG/Art. 15 LPI und Art. 951 ff. CC) und testamentarische Verfügung .....	11
2. Rechtsnachfolge unter Lebenden .....	14
III. Wirtschaftlicher Nutzen des Werkes .....	21
IV. Nutzung des Werkes als Grundlage und Maßstab der Beteiligung .....	22
B. Normative Begründung des Beteiligungsgrundsatzes .....	24
I. Internationale Quellen .....	24
II. Nationale Quellen .....	27
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	27
2. Einfachgesetzliche Quellen .....	34
a) Grundlagen des Beteiligungsgrundsatzes im deutschen Urheberrecht .....	34



b) Grundlagen des Urheberrechts und des Beteiligungsgrundsatzes im chilenischen Código Civil (1855) .....	37
c) Grundlagen des Urheberrechts und des Beteiligungsgrundsatzes in der Ley de Propiedad Intelectual (1970) .....	38
(1) Schutzfunktion des Urheberrechts und Anlehnung an das Arbeitsrecht .....	38
(2) Verwendung des Worts „ <i>Remuneración</i> “ mit Bezug auf die Gegenleistung für die Rechteverschaffung .....	40
(3) Verwendung des Worts „ <i>Aprovechamiento</i> “ .....	41
d) Gesetzliche Mindestvergütungen .....	43
<b>Zweiter Teil: Kollektive Vergütungsregeln im Urhebervertragsrecht .....</b>	<b>47</b>
A. Vertragsfreiheit als Ausgangspunkt der Vergütungsvereinbarungen und zwingendes Vertragsrecht .....	48
B. Normverträge und (zivilrechtliche) Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von Urhebern und Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern .....	54
I. Voraussetzungen .....	55
II. Rechtsfolgen: keine Bindungswirkung .....	57
III. Stand der Aufstellung von Normverträgen und Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern (Beispiele) .....	58
C. Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) .....	59
I. Voraussetzungen .....	63
II. Rechtsfolgen der gemeinsamen Vergütungsregeln .....	67
III. Stand der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln (Beispiele) .....	78
D. Tarifvertragliche Vergütungsregeln (§ 36 UrhG/TVG) und Vergütungsregeln bei kollektiven Arbeitsverträgen (Art. 344 ff. CT) .....	80
I. Wirkung bei gebundenen Personen (§ 4 TVG/Art. 311 und 348 CT) .....	81

II. Unterschiede in der Geltung bei arbeitnehmerähnlichen Personen, tarifvertraglich ungebundenen Personen und der Allgemeinverbindlichkeit (§§ 12a und 5 TVG/Art. 315, 334, 346 und 348 CT) .....	84
III. Vorrang der tarifvertraglichen und kollektiven arbeitsvertraglichen Vergütungsregeln vor Normverträgen, zivilrechtlichen Vereinbarungen und gemeinsamen Vergütungsregeln (§§ 32 IV, 32a IV und 36 I 3 UrhG/Art. 311 und 348 CT) .....	87
IV. Stand der Aufstellung tarifvertraglicher Vergütungsregeln und Vergütungsregeln bei kollektiven Arbeitsverträgen (Beispiele) ...	90
E. Zusammenfassende rechtsvergleichende Analyse .....	90
<b>Dritter Teil: Individuelle Vergütungsregeln im Urhebervertragsrecht .....</b>	<b>97</b>
A. Fehlen von Vergütungsvereinbarungen (§ 32 I 2 UrhG/Art. 20 II LPI) .....	97
B. Vergütungsvereinbarungen als Ausgangspunkt der Vergütung (§ 32 I 1 UrhG/Art. 20 II LPI) .....	101
C. Gesetzliche Beschränkungen der Vertragsfreiheit bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses: Mindestvergütungen .....	102
I. Ausschluss der Vergütung und unentgeltliches Nutzungsrecht (§ 32 III 3 UrhG/Art. 20 II 2 LPI) .....	103
II. Angemessene Vergütung als Mindestvergütung nach § 32 UrhG .....	106
1. Legaldefinition der Angemessenheit (§ 32 II 2 UrhG) .....	107
a) Branchenüblichkeit .....	108
b) Redlichkeit .....	109
2. Feststellung nach billigem Ermessen .....	113
3. Angemessenheitsfiktion kollektiver Vergütungsregeln (§ 32 II 1 und III UrhG) .....	115
III. Gesetzliche (materiell und formell) fixierte Mindestvergütungen nach Art. 20 II 2 LPI und Art. 2 RPI .....	117
1. Verhältnis zwischen LPI und RPI .....	117
2. Konkrete Bestimmung der allgemeinen Mindestvergütung in Art. 2 RPI i. V. m. Art. 20 II 2 LPI .....	120

IV. Durchsetzung und Folgen bei Nichterfüllung der Mindestvergütung .....	127
1. Korrektur der vertraglichen Vergütungsvereinbarung (§ 32 I 3 UrhG) .....	127
2. Nichtigkeit der vertraglichen Vergütungsvereinbarung (Art. 20 II 2 LPI und Art. 1462 CC).....	131
V. Unabdingbarkeit und Unverzichtbarkeit der Mindestvergütung und Unwirksamkeit von Umgehungsgeschäften (§ 32 III 1 und 2 UrhG/Art. 20 II 2 LPI) .....	139
VI. Zusammenfassende rechtsvergleichende Analyse der gesetzlichen Beschränkungen der Vertragsfreiheit, bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.....	141
D. Korrektur der vertraglichen Vergütungsvereinbarung, bezogen auf den Zeitraum der Werknutzung. Weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a I UrhG/ <i>teoría de la imprevisión</i> ).....	144
I. Anspruch auf Vertragsanpassung gegen den Vertragspartner (§ 32a I UrhG) .....	148
1. Bestimmung der Vorteile und Erträge des Verwerters .....	148
2. Bemessung der Gegenleistung des Urhebers.....	150
3. Vergleich der Vorteile und der Erträge mit der Gegenleistung des Urhebers .....	154
II. <i>Teoría de la imprevisión</i> im chilenischen Urhebervertragsrecht ....	157
1. Voraussetzungen mit Bezug auf den Vertrag .....	158
a) <i>Contrato bilateral</i> .....	158
b) <i>Contrato oneroso</i> .....	158
c) <i>Contrato conmutativo</i> .....	159
d) <i>Contrato de ejecución diferida o de tracto sucesivo</i> .....	160
2. Voraussetzungen mit Bezug auf ein unerwartetes Ereignis ....	161
a) <i>Circunstancias imprevistas, imprevisibles y extraordinarias</i> .....	161
b) <i>Excesiva onerosidad sin llegar a constituir un obstáculo absoluto</i> .....	162
c) <i>No debe ser imputable a una de las partes</i> .....	162
III. Ausschluss des Vorausverzichts und Unwirksamkeit von Umgehungsgeschäften (§ 32a III UrhG) .....	164

IV. Zusammenfassende rechtsvergleichende Analyse der Korrektur der vertraglichen Vergütungsvereinbarung, bezogen auf den Zeitraum der Werknutzung .....	164
E. Vergütungen für vereinbarte später bekannt gewordene Nutzungsarten (§ 32c UrhG/Art. 18 I und 20 II und III LPI) .....	166
F. Weitere Beteiligung des Urhebers im sekundären Urhebervertragsrecht und vereinbarte später bekannt gewordene Nutzungsarten bei der Weiterübertragung der Nutzungsrechte und der Einräumung von Nutzungsrechten zweiter Stufe (§§ 32a II, 32c II, 34 und 35 UrhG/Art. 1563 II, 1628 ff. oder 1901 f. CC analog CC und Art. 20 III LPI) .....	167
I. Korrektur der vertraglichen Vergütungsvereinbarung, bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses im sekundären Urhebervertragsrecht .....	170
II. Korrektur der vertraglichen Vergütungsvereinbarung bezogen auf den Zeitraum der Werknutzung im sekundären Urhebervertragsrecht .....	173
III. Vergütungen für vereinbarte und später bekannt gewordene Nutzungsarten im sekundären Urhebervertragsrecht .....	179
IV. Zusammenfassende rechtsvergleichende Analyse der weiteren Beteiligung des Urhebers im sekundären Urhebervertragsrecht und vereinbarter später bekannt gewordener Nutzungsarten bei der Weiterübertragung der Nutzungsrechte und der Einräumung von Nutzungsrechten zweiter Stufe .....	179
G. Vergütungen bei Verträgen über künftige Werke .....	181
I. Vergütungen bei Verträgen über künftige Werke bei freiberuflichen Urhebern .....	185
1. Erfordernis der Rechteverschaffung bei Auftragswerken .....	187
2. Erfordernis einer nutzungsbezogenen Vergütung zusätzlich zur schaffensbezogenen Vergütung bei Auftragswerken .....	191
a) Werkverträge (§ 631 ff. BGB) .....	193
b) Dienstverträge (§ 611 ff. BGB) .....	193
c) <i>Arrendamiento de servicios inmateriales aislados</i> (Art. 2006 CC) .....	196
d) <i>Arrendamiento de servicios inmateriales que consisten en una larga serie de actos</i> (Art. 2007 ff. CC) .....	197

e) <i>Arrendamiento de servicios prestados por profesionales</i> (Art. 2012 CC) .....	198
3. Geltung der allgemeinen Urhebervergütungsregelungen bei Auftragswerken .....	202
II. Individuelle Vergütungsvereinbarungen von Urhebern in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis (§ 43 UrhG/Art. 88 LPI) .....	204
1. Vergütungsvereinbarungen bei einem innerhalb eines Arbeitsverhältnisses geschaffenen Pflichtwerk .....	207
a) Erfordernis der Rechteverschaffung bei in einem Arbeitsverhältnis geschaffenen Werken .....	207
b) Erfordernis einer nutzungsbezogenen Vergütung zusätzlich zu der schaffensbezogenen Vergütung bei in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werken .....	214
c) Geltung der allgemeinen Urhebervergütungsregelungen bei in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werken .....	223
2. Vergütungsvereinbarungen bei in Arbeitsverhältnissen geschaffenen „freien Werken“ .....	232
3. Beamtenbesoldung als Vergütung für im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geschaffene Pflichtwerke .....	234
III. Vergütungsregelungen bei tarifgebundenen Urhebern: Geltung der kollektiven Vergütungsregeln (§ 36 UrhG/TVG) .....	237
IV. Zusammenfassende rechtsvergleichende Analyse bei Vergütungen in Verträgen über künftige Werke .....	238
<b>Vierter Teil: Besondere Vergütungsregeln bei bestimmten Verträgen</b> .....	241
A. Fehlen von Vergütungsvorschriften beim <i>contrato de cesión</i> (Verwertungsrechtsübertragungsvertrag) in Chile .....	241
B. Vergütungen im Verlagsvertrag (§§ 22 ff. VerLG/Art. 48 ff. LPI) .....	243
I. Verhältnis der Vergütungsregeln des Verlagsvertrages zu den allgemeinen urheberrechtlichen Vergütungsregeln .....	244
II. Fehlen von Vergütungsvereinbarungen (§ 22 I 2 und II VerLG/Art. 48 II e) LPI) .....	244
III. Ausgangspunkt: die vereinbarte Vergütung (§ 22 I 1 VerLG/Art. 48 II e) LPI) .....	246

IV. Beschränkungen der Vertragsfreiheit, bezogen auf den Zeitpunkt des Schlusses des Verlagsvertrags: Mindestvergütungen.....	246
1. Ausschluss der Vergütung und unentgeltlicher Verlagsvertrag .....	246
2. Angemessene Vergütung als Mindestvergütung nach § 32 I 3 UrhG .....	247
3. Gesetzlich fixierte Mindestvergütungen nach Art. 50 LPI .....	247
4. Korrektur der vertraglichen Vergütungsvereinbarung, bezogen auf den Zeitraum der Werknutzung .....	248
5. Unabdingbarkeit und Unverzichtbarkeit der Mindestvergütung und Unwirksamkeit von Umgehungsgeschäften (Art. 86 LPI).....	249
C. Vergütungen im <i>contrato de representación</i> (Art. 56 ff. LPI) .....	249
I. Fehlen von Vergütungsvereinbarungen (Art. 61 LPI) .....	250
II. Ausgangspunkt: die vereinbarte Vergütung (Art. 56 I LPI) .....	250
III. Beschränkungen der Vertragsfreiheit bezogen auf den Zeitpunkt des Schlusses des <i>contrato de representación</i> : Mindestvergütungen.....	251
1. Ausschluss der Vergütung und unentgeltlicher <i>contrato de representación</i> .....	251
2. Gesetzlich fixierte Mindestvergütungen nach Art. 61 f. LPI ....	251
3. Korrektur der vertraglichen Vergütungsvereinbarung bezogen auf den Zeitraum der Werknutzung .....	252
4. Unabdingbarkeit und Unverzichtbarkeit der Mindestvergütung und Unwirksamkeit von Umgehungsgeschäften (Art. 86 LPI).....	252
<b>Fünfter Teil: Rechtsvergleichende Analyse</b> .....	253
A. Beteiligungsgrundsatz als Grundprinzip des Urhebervertragsrechts .....	253
B. Systematische Betrachtung der urheberrechtlichen Vergütungsvorschriften bezogen auf den Beteiligungsgrundsatz .....	256
<b>Zusammenfassung: Thesen</b> .....	279
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	291



## Einleitung

„Applaus ist das Brot des Künstlers“, sagt ein Sprichwort. Bekannt ist aber auch, dass Urheber nicht leidlich von der Anerkennung des Publikums leben können. Erstens benötigen die Kreativen und Künstler ausreichende Mittel, um ihre materiellen Bedürfnisse zu erfüllen. Nur so ist es möglich, kreative oder geistige Leistungen zu erbringen. Außerdem haben Schöpfer und Urheber Interesse an der Verbreitung ihrer Werke: Ohne Publikum gibt es nun mal keinen Applaus. Die Übermittlung von Werken zwischen Schöpfern und dem Publikum (den Nutzern) wird von Werkvermittlern übernommen. Diese Vermittler oder Werkverwerter haben das legitime Bedürfnis, ihre Investition zu amortisieren und sogar Gewinn zu erwirtschaften. Dies führt zu einer Kooperation zwischen Urhebern und Verwertern, die im Grunde notwendig füreinander und abhängig voneinander sind. Diese spannende Kooperation und das Interesse der Allgemeinheit an der Schaffung und Verbreitung von Werken haben in den meisten Rechtsordnungen dazu geführt, besondere Vergütungssysteme zu schaffen.

Im Bereich der Verwertung von Werken gibt es viele verschiedene Argumente, die für gewisse Abweichungen von dem im Privatrecht grundlegenden Prinzip der Privatautonomie sprechen. Einige Beispiele dafür sind das gesellschaftliche Interesse an der Entwicklung kreativer Leistungen, die – grundsätzlich – schwache wirtschaftliche Stellung des Urhebers gegenüber dem Verwerter und die „kreative Sucht“ vieler Urheber. Aus diesem Grund sind verschiedene normative Ansätze umgesetzt worden, um eine rechtmäßige Gegenleistung für die Leistung der Kreativen zu sichern. In manchen Rechtsordnungen wird versucht, die Schaffung von Vergütungsregeln zwischen Privaten aller Branchen zu fördern, in anderen werden Mindestvergütungen materiell oder formalgesetzlich bestimmt. Bisher scheint aber noch nicht die optimale Lösung gefunden zu sein. So stehen wir vor einem Feld, in dem es noch erheblichen Forschungsbedarf gibt, und das bei einem so wichtigen Thema für den literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich.



In dieser Arbeit werden die Vergütungen im Urhebervertragsrecht in Deutschland und Chile auf der Ebene des Rechtsvergleichs betrachtet. Die beiden Vergütungssysteme werden zueinander in Beziehung gesetzt und danach hinsichtlich der Schaffung einer Sicherung des Beteiligungsgrundsatzes der Urheber bewertet. Dafür werden Bezüge zwischen beiden Rechtsordnungen hergestellt, unterschiedliche Lösungswege verglichen und ihre jeweiligen Vorzüge oder Probleme aufgezeigt.

## **A. Abgrenzung des Forschungsgebiets**

Das Forschungsgebiet dieser Arbeit ist das Urheberrecht im engeren Sinne; verwandte Schutzrechte werden nicht betrachtet. Das Forschungsgebiet wird zunächst auf das Urhebervertragsrecht begrenzt. Schranken des Urheberrechts, gesetzliche Lizenzen, die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten sowie Schadenersatz bei Rechtsverletzungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmsweise werden diese anderen Gebiete des Urheberrechts einbezogen, wenn ihre Betrachtung zur Aufklärung oder weiteren Erklärung der Vergütungen im Urhebervertragsrecht dient.

Des Weiteren wird das Urhebervertragsrecht auf das Nutzungsvertragsrecht eingeschränkt. Für den in Chile erlaubten (translativen) *contrato de cesión de derechos* (Verwertungsrechtsübertragungsvertrag) gibt es keine Vergütungsvorschriften zu vergleichen, deshalb wird dieser Vertrag nur unter den bestimmten Verträgen im vierten Teil erwähnt. Es werden also nur Nutzungsrechteeinräumungen, Nutzungsrechtsgenehmigungen und schuldrechtliche Einwilligungen – also Rechtsgeschäfte, in denen der Urheber ein Nutzungsrecht einräumt bzw. die Nutzung des Werkes erlaubt – betrachtet. Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte oder *derechos morales* bleiben außer Betracht.

Den Schwerpunkt der Arbeit bilden die Vergütungen im Urhebervertragsrecht. Andere Aspekte des Urhebervertragsrechts, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Vergütungen stehen – z. B. das Entstehen und Erlöschen von Nutzungsrechten oder der Umfang der Nutzungsrechteeinräumung –, werden nicht berücksichtigt. Außer den

spezifischen Vergütungsregeln wie z. B. §§ 32, 32a UrhG werden auch andere vergütungsrelevante Regeln betrachtet. Diejenigen, die auf direkte oder indirekte Weise die Vergütungen oder Vergütungsregeln bestimmen, festlegen, abändern oder sichern, werden ebenfalls untersucht; dies ist z. B. der Fall bei §§ 32c und 43 UrhG.

## **B. Ausgewählte Methode**

Für diese Arbeit wurde die wissenschaftliche Methode des Rechtsvergleichs gewählt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt also auf der Herstellung von Bezügen zwischen beiden Rechtssystemen. Unterschiedliche gesetzliche Lösungswege für ähnliche Sachverhalte werden Punkt für Punkt nebeneinandergestellt, verglichen und ihre jeweiligen Vorzüge oder Probleme werden aufgezeigt. Die Bewertung wird aus Sicht der Tauglichkeit jeder Rechtsinstitution zur Bewahrung des Beteiligungsgrundsatzes für Urheberrechtsinhaber durchgeführt.

In dieser Hinsicht wird der Fokus eher auf Lösungswege für konkrete juristisch relevante Fragen gerichtet als auf abstrakte Grundzüge wie die monistische und dualistische Urheberrechtstheorie, die Legitimation oder Schutzwelle des Urheberrechts usw. Dies ist eine rechtsdogmatische Untersuchung; es wird auf rechtspolitische, rechtsphilosophische oder rechtsökonomische Fragestellungen oder Untersuchungen verzichtet.

Im Bereich der Vergütungen im Urhebervertragsrecht gibt es in beiden betrachteten Ländern noch einen erheblichen Forschungsbedarf. In beiden Rechtsordnungen gibt es noch zahlreiche offene Fragen, die entweder vom Schrifttum bisher ignoriert wurden – insbesondere in Chile – oder noch hoch umstritten sind – dies öfter in Deutschland. Als rechtsvergleichende Forschung sollte sich diese Arbeit nicht auf die jeweiligen Meinungsunterschiede der Lehre und Rechtsprechung in den Rechtsordnungen konzentrieren, sondern auf den Vergleich der beiden Rechtssysteme. Beide Rechtsordnungen sollen mit ihren jeweiligen Mängeln, Unzulänglichkeiten und Unstimmigkeiten wie auch Vorzügen verglichen werden. Jede Streitigkeit oder offene Frage auf einem so breiten Gebiet tiefgehend zu erläutern, wäre kaum durchführbar, aber grundsätzlich strittige Punkte werden aufgezeigt, es wird

auf die relevanten Autoren hingewiesen und ebenfalls eine durchgängige, am Forschungsziel der Arbeit orientierte Bewertung bzw. eigene Stellungnahme gegeben.

## **C. Sprache**

Diese Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Es wird versucht – und hier liegt die große Herausforderung dieser Arbeit –, jede chilenische Institution und jeden Rechtsbegriff mit seinem möglichen deutschen Gegenstück einzuordnen, wenn ein solches überhaupt existiert. Der Fokus liegt aber auf dem Vergleich beider Rechtsordnungen, nicht auf der deutschen und spanischen Rechtssprache. Diese Einordnung kann dabei nur eine Annäherung zwischen den Rechtssprachen beider Rechtsordnungen schaffen. Eine absolute Genauigkeit bleibt prinzipiell unerreichbar. Aus diesem Grund und um die Präzision der Sprache – des Werkzeugs des Rechts – beizubehalten, werden die verwendeten chilenischen Rechtsbegriffe, Gesetzestexte wie auch Fragmente der Literatur, Rechtsprechung und amtlicher Begründungen in ihrer Originalsprache wiedergegeben.

## **D. Struktur der Arbeit und Gang der Untersuchung**

Diese Arbeit besteht aus fünf Teilen. Im ersten Teil wird der Maßstab des Vergleichs zwischen beiden Vergütungssystemen etabliert und festgestellt: der Beteiligungsgrundsatz des Urhebers. Im zweiten Teil werden verschiedene mögliche kollektive Vergütungsregeln in beiden Rechtssystemen untersucht. Dabei werden die Ähnlichkeiten und Unterschiede, Stärken und Schwächen aufgezeigt. Im dritten Teil werden verschiedene individuelle Vergütungsregeln im Urhebervertragsrecht beschrieben, klassifiziert, Punkt für Punkt nach verschiedenen Sachverhalten zusammengestellt und zueinander in Beziehung gesetzt. Ausgehend davon werden die Ergebnisse nach dem Maßstab des Beteiligungsgrundsatzes bewertet. Im vierten Teil werden die besonderen Vergütungsregeln bei bestimmten Verträgen betrachtet und im fünften Teil werden die Ergebnisse erneut dargestellt und darüber hinaus wird

eine gesamte umfassende rechtsvergleichende Analyse bezogen auf den Beteiligungsgrundsatz durchgeführt.

Der erste Teil der Arbeit befasst sich mit der Feststellung des Bewertungsmaßstabs der vergleichenden Systeme. Um dies zu erreichen, wird als Erstes der Beteiligungsgrundsatz des Urhebers als Grundprinzip des Urheberrechts in beiden untersuchten Rechtsordnungen betrachtet. Die verschiedenen internationalen und nationalen Rechtsquellen werden überprüft, um die Geltung und normative Hierarchie des betrachteten Grundsatzes in beiden Rechtsordnungen darzustellen.

In den folgenden Teilen der Arbeit wird der Beteiligungsgrundsatz auf das Forschungsgebiet angewendet und seine Auswirkungen im Urhebervertragsrecht werden ermittelt. Dafür ist eine systematische Betrachtung der Vergütungen des Urhebers als Gegenleistung für die Rechteverschaffung, der Schutzfunktion des Urhebervertragsrechts und der entsprechenden Beschränkungen der Vertragsfreiheit erforderlich. Der zweite Teil wird in zwei Abschnitte aufgeteilt: Vertragsfreiheit und kollektive Vergütungsregeln. Zunächst wird der allgemeine Grundsatz des Privatrechts – die Vertragsfreiheit – als Ausgangspunkt der Vergütungsvereinbarungen erkannt. Danach werden die verschiedenen kollektiven Rechtsmöglichkeiten zur Regulierung der Vergütungen dargestellt. Fokussiert werden die Rechtsfolgen jedes Rechtsinstruments. Andere Aspekte wie die Aufstellungsvoraussetzungen oder -verfahren werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, weil sie keine relevanten Beiträge zum Vergleich leisten. Es werden die Normverträge und zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von Urhebern und einzelnen Werknutzern oder Vereinigungen von Werknutzern sowie die Tarifverträge und kollektiven Arbeitsverträge in beiden Ländern zusammengestellt; ihre Wirkung als Vergütungsregel wird verglichen und bewertet. Die gemeinsamen Vergütungsregeln werden gesondert betrachtet, da es kein entsprechendes Rechtsinstitut in Chile gibt. Ausnahmsweise und wegen der relevanten Rolle der gemeinsamen Vergütungsregeln werden hier ausführlich deren wesentliche Aufstellungselemente beschrieben.

Im dritten Teil werden die individuellen Vergütungsregeln betrachtet. Als Erstes wird das Fehlen von Vergütungsvereinbarungen mitsamt dessen Rechtsfolgen in beiden Rechtsordnungen erforscht.

Danach wird zum Ausgangspunkt der vereinbarten Vergütung zurückgekehrt und die Wirksamkeit von individualvertraglichen Abweichungen von kollektiven Vergütungsregeln erforscht. Da die Rechtsfolgen der verschiedenen kollektiven Vergütungsregeln, insbesondere die Bindungswirkung, schon betrachtet worden sind, wird dies nur kurz rekapituliert. Dann werden die gesetzlichen Beschränkungen der Vertragsfreiheit betrachtet; zuerst die Mindestvergütungen bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Hierbei werden intensiv die Wirksamkeit von Ausschlüssen der Vergütung, unentgeltlichen Nutzungsrechten und Mindestvergütungen untersucht sowie der (halb) unbestimmte Rechtsbegriff „angemessene Vergütung“ und die normativen fixierten Mindestmaßstäbe. In der Folge werden die Korrekturmöglichkeiten der vertraglichen Vergütungsvereinbarungen bezogen auf den Zeitraum der Werknutzung erforscht, nämlich die weitere Beteiligung des Urhebers und die (teilweise entsprechende) *teoría de la imprevisión*. Im Anschluss wird die Lage der Vergütungen in besonderen Fällen untersucht, etwa Vergütungen für vereinbarte später bekannt gewordene Nutzungsarten, die weitere Beteiligung des Urhebers im sekundären Urhebervertragsrecht sowie die vereinbarten später bekannt gewordenen Nutzungsarten bei der Weiterübertragung der Nutzungsrechte und der Einräumung von Nutzungsrechten zweiter Stufe. Die Vergütungen bei Verträgen über künftige Werke werden in zwei Gruppen aufgeteilt: Vergütungen bei Verträgen über künftige Werke bei freiberuflichen Urhebern und individuelle Vergütungsvereinbarungen von Urhebern in Arbeits- oder Dienstverhältnissen. Bei jeder Berufsgruppe wird zunächst das Erfordernis der Rechteverschaffung von im Auftrag oder in Arbeits- oder Dienstverhältnissen geschaffenen Werken gesondert erforscht; danach wird das Erfordernis der Zahlung einer nutzungsbezogenen Vergütung zusätzlich zu der schaffensbezogenen Vergütung betrachtet sowie die Geltung der allgemeinen Urhebervergütungsregelungen bei diesen noch zu schaffenden Werken.

Abweichende Vergütungsregeln bei bestimmten Werkarten oder Urhebern, etwa bei Vergütungen von Sammelwerken, bei Journalisten und Medienmitarbeitern in Chile sowie bei angestellten Programmierern, werden zusammen mit den allgemeinen Regelungen betrachtet und als Ausnahmen gekennzeichnet. Manchmal helfen auch diese Ausnahmeregelungen, die allgemeinen Prinzipien zu erklären. Andere „be-

sondere“ Werkarten, für die der Gesetzgeber keine spezifischen Vergütungsregeln eingesetzt hat, beispielsweise Filmwerke, werden nicht gesondert berücksichtigt; für sie gelten die allgemeinen Vergütungsregeln.

Im vierten Teil werden die besonderen Vergütungsregeln bei bestimmten legal typisierten Verträgen betrachtet. Dies ist der Fall – abhängig vom jeweiligen System – bei Verlags- und Aufführungsverträgen. Hier wird auch der nach chilenischem Recht erlaubte translative Übertragungsvertrag von Verwertungsrechten aus systematischen Gründen kurz erwähnt, da es keinen Bezugspunkt im deutschen Recht gibt und er keine Vergütungsvorschriften enthält.

Im fünften Teil werden die betrachteten Vergütungssysteme in Bezug auf den Beteiligungsgrundsatz dargestellt und die Untersuchungsergebnisse der unterschiedlichen rechtsvergleichenden Analysen zusammengestellt, systematisiert und hinsichtlich des Beteiligungsgrundsatzes ausgewertet.

Abschließend wird als Zusammenfassung ein umfassender Überblick der Ergebnisse der Untersuchung dargestellt.



# Erster Teil: Beteiligungsgrundsatz des Urhebers als Grundprinzip des Urheberrechts

In diesem Teil wird der „Beteiligungsgrundsatz“ auf seinen Inhalt hin untersucht sowie seine normative Begründung in beiden Rechtssystemen. Eine rechtspolitische Legitimation dieses Prinzips sowie seine Untersuchung auf der rechtsphilosophischen, -soziologischen, -ökonomischen oder wirtschaftlichen Ebene würden das Ziel dieser Arbeit überschreiten und werden nicht durchgeführt.<sup>1</sup>

## A. Inhalt des „Beteiligungsgrundsatzes“

Der Beteiligungsgrundsatz (oder das Beteiligungsprinzip) ist ein Leit-<sup>2</sup> oder Grundgedanke<sup>3</sup>, der das ganze Urheberrecht inspiriert.<sup>4</sup> In Deutschland wurde dieser Grundsatz von der Rechtsprechung entwickelt und findet im deutschen Recht darin Ausdruck, dass „überall, wo aus dem Geisteswerke geldwerter Gewinn gezogen werden kann, dem Urheber (oder dem kraft Urheberrechts Befugten) grundsätzlich die Möglichkeit gewährt werden soll, daran teilzunehmen“<sup>5</sup>. Der Urheber ist „tunlichst an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen, der aus

---

1 Siehe dazu u. a. Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 2017, Einl. Rn. 8–24; Andernach, Die vertragliche Beteiligung, 2004, S. 8–22; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, 1999, S. 121–135.

2 Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, BT-Drs. IV/270, 30.

3 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern, BT-Drs. 14/6433, 7.

4 Eine klare Systematisierung des Begriffs „Beteiligungsgrundsatz“ findet man in: Katzenberger, GRUR Int. 1983, 410 (410). Diese Systematisierung wurde hier übernommen mit Aktualisierungen und Änderungen.

5 RG, Urt. v. 26.3.1930 – I 260/29, RGZ 128, 102 (113) „Schlagerliederbuch“; siehe auch RG, Urt. v. 14. 11. 1931 – I 9/31, RGZ 134, 198 (201) „Schallplattenrechte“.



seinem Werk gezogen wird“<sup>6</sup>, „und zwar bei jeder einzelnen Nutzung des Werkes“<sup>7</sup>. Im Bereich des Urhebervertragsrechts setzt dieser Grundsatz die Vergütung „zu dem Ertrag in Beziehung, den der Werknutzer durch die Verwertung des Werkes erzielt“<sup>8</sup>. Der Beteiligungsgrundsatz ist in Deutschland als urheberrechtliches Prinzip unbestritten. Im Gegensatz dazu wurde im chilenischen Urheberrecht bisher ein vergleichbares Institut weder von der Rechtsprechung noch von der Lehre erläutert. Zu erforschen ist, ob der chilenische Gesetzgeber sich auch von der Idee des Beteiligungsgrundsatzes hat inspirieren lassen, als ungeschriebenen basalen Leitsatz des chilenischen Urhebervertragsrechts.

Die richterliche Definition des Beteiligungsgrundsatzes weist die folgenden Merkmale auf.

## I. Werk

Der Beteiligungsgrundsatz bezieht sich grundsätzlich auf Werke. Die Frage, ob ein geschütztes Werk vorliegt, lässt sich durch die allgemeinen Urheberrechtsregelungen jedes Rechtssystems beantworten (§ 2 UrhG/Art. 3 Ley de Propiedad Intelectual (LPI) u. a.)<sup>9</sup>. Schutzloses Gemeingut sowie schutzlose Ideen, Lehren und Erkenntnisse sind von dem Beteiligungsgrundsatz ausgeschlossen. Rang und Wert der geschützten Werke bleiben dabei außer Betracht, und oft können Werke der sog. kleinen Münze höhere Einkünfte erzielen als viele kulturell

---

6 BGH, Urt. v. 6. 11. 1953 – I ZR 97/52, GRUR 1954, 216 (219) „Romfassung“; BGH, Urt. v. 28.10.2010 – I ZR 18/09, ZUM 2011, 560 (562) „Der Frosch mit der Maske, Einräumung eines Nutzungsrechts für eine noch unbekannte Nutzungsart vor 1966“.

7 Grundlegend: BGH, Urt. v. 18.5.1955 – ZR 8/54, BGHZ 17, 266 (282) „Grundig-Reporter“; auch erwähnt in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 2018, § 11 Rn. 8; Kroitzsch/Götting, in: Ahlberg/Götting, BeckOK, 2018, UrhG § 11 Rn. 1.

8 Schrickler/Haedicke, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 2017, § 32 Rn. 33.

9 Z. B.: Schrickler/Loewenheim, in: Urheberrecht, 2017, § 2 Rn. 30–70.; Obergfell, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, 2015, Kap. 10 § 2 UrhG Rn. 3–20; Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 2018, § 2 Rn. 6–35; Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2014, § 2 Rn. 1–32; Walker Echenique, Manual de propiedad intelectual, 2014, S. 75–84; Degmair, Urheberrecht in Chile, 2002, S. 43–47; Herrera Sierpe, Propiedad intelectual, derechos de autor: Ley N° 17.336, 1999, S. 33–52.

wertvolle Werke.<sup>10</sup> Die Geltung des Prinzips bei verwandten Schutzrechten wird hier nicht betrachtet.

## II. Urheber

Das UrhG sowie die LPI enthalten ausdrückliche Vorschriften, die die Urheberschaft sowie die Rechtsnachfolge bestimmen. Nach § 7 UrhG ist der Urheber der Schöpfer des Werkes. Als solcher ist er der ursprüngliche oder originäre Rechteinhaber des Urheberrechts nach § 7 UrhG. In dieselbe Richtung weist Art. 1 LPI: *„La presente ley protege los derechos que, por el solo hecho de la creación de la obra, adquieren los autores de obras de la inteligencia en los dominios literarios, artísticos y científicos, cualquiera que sea su forma de expresión ...“*, und Art. 7 LPI definiert, wer originärer und wer Rechtsnachfolger des Urhebers ist: *„Es titular original del derecho el autor de la obra. Es titular secundario del derecho el que la adquiera del autor a cualquier título.“* Beide Rechtsordnungen folgen dem Schöpferprinzip, indem sie den Schöpfer des Werkes als den originären Urheberrechtsinhaber definieren.

Fraglich ist, ob der Beteiligungsgrundsatz auch bei derivativen Urheberrechtsinhabern anzuwenden ist. Mit derivativen Urheberrechtsinhabern sind hier die Rechtsnachfolger des Schöpfers nach einer translativen Übertragung des veräußerten Urheberrechts als Stammrecht gemeint; d. h., der ursprüngliche Rechteinhaber gibt seine Rechtsposition vollkommen auf. Nicht gemeint sind derivative Rechteinhaber nach einer konstitutiven Übertragung oder Einräumung eines Tochterrechts.

Um beide Rechtssysteme zu vergleichen, muss zwischen der Rechtsnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden unterschieden werden.

### 1. Rechtsnachfolge von Todes wegen: Vererbung des Urheberrechts (§ 28 UrhG/Art. 15 LPI und Art. 951 ff. CC) und testamentarische Verfügung

An dieser Stelle sollte zwischen der Vererbung und testamentarischen Verfügung über Urheberpersönlichkeitsrechte oder *derechos morales*

<sup>10</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, § 5 II 2.

und den Verwertungsrechten oder *derechos patrimoniales*<sup>11</sup> unterschieden werden. Das UrhG betrachtet beide Rechte gemeinsam in § 28 UrhG. Demzufolge kann das Urheberrecht nur einheitlich in seinen beiden Befugnissen von Todes wegen übertragen werden,<sup>12</sup> was im Gegensatz zur LPI steht, die die Aufspaltung in Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte erlaubt.

Nach § 28 I UrhG und konsequent nach der monistischen Theorie ist das Urheberrecht als Ganzes – mit seinen urheberpersönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen – vererblich (§ 28 I UrhG) und testamentarisch verfügbar (§ 28 II und § 29 I UrhG).<sup>13</sup> Die Vererbung nur bestimmter Urheberpersönlichkeits- oder Verwertungsrechte an gesonderte Erben oder eine Teilvererbung des Urheberrechts ist in Chile unproblematisch, aber in Deutschland umstritten.<sup>14</sup> Allerdings ist die Vererbung und testamentarische Verfügung von Urheberpersönlichkeitsrechten nach Art. 15 LPI auf den überlebenden Ehegatten und die gesetzlichen Erben des Urhebers oder Rechtsnachfolgers beschränkt.

Für das Forschungsgebiet dieser Arbeit „Vergütungen im Urhebervertragsrecht“ liegt der Schwerpunkt auf den Verwertungsrechten oder *derechos patrimoniales*. Im Gegensatz zu § 28 UrhG, der das ganze Urheberrecht umfasst, beschränkt sich Art. 15 LPI auf die *derechos morales* (Urheberpersönlichkeitsrechte).

Die LPI enthält keine spezifischen Regelungen über die Vererbung und testamentarische Verfügung von Vermögens- oder Verwertungsrechten, sondern bezieht sich nur auf die Urheberpersönlichkeitsrechte: „*El derecho moral es transmisible por causa de muerte al cónyuge sobreviviente y a los sucesores ab intestato del autor*“ (Art. 15 LPI). Es sind die generellen Vorschriften über die Nachfolge von Todes wegen

---

11 Vgl. Begriffe Vermögensrechte und Verwertungsrechte in: *Degmair*, Urheberrecht in Chile, 2002, S. 99 und *Walker Echenique*, Manual de propiedad intelectual, 2014, S. 158.

12 *Ohly*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 2017, § 28 Rn. 5; *J. B. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 2018, § 28 UrhG Rn. 9.

13 *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 2018, § 28 Rn. 1 f.

14 Eine nähere Untersuchung dieses Streits überschreitet die Ziele dieser Arbeit, dazu: *Haberstumpf*, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, 2015, Kap. 10 § 29 UrhG Rn. 3; *A. Nordemann*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2010, § 23 Rn. 21; *Hoche*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2014, § 29 Rn. 28–30.

anzuwenden (Art. 951 ff. Código Civil (CC)). Infolge der dualistischen Theorie können die Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte verschiedene Rechtsnachfolger haben. In jedem Fall treten die Rechtsnachfolger in die Verwertungsrechte mit denselben (gesetzlichen oder vertraglichen) Beschränkungen ein, die der Vorgänger (der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger) innehatte.

Die Urheber – oder auch Urheberrechtsinhaber – haben die folgenden Möglichkeiten, ihr Urheberrecht zu vererben: durch Testament (§§ 2064 ff. BGB/Art. 999 ff. CC) oder durch Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB).<sup>15</sup> Macht der Urheber von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch, wird das Urheberrecht entsprechend der gesetzlichen Erbfolge oder *sucesión intestada* vererbt (§§ 1922 ff. BGB/Art. 980 ff. CC).

Wer Erbe ist, bestimmt sich nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§§ 1922 ff. BGB/Art. 952 ff. CC).<sup>16</sup> Ist kein sonstiger Erbberechtigter vorhanden, ist der Fiskus Erbe (§ 1936 BGB/Art. 983 I CC). Der Fiskus als letztendlicher Erbe spielt eine besondere Rolle in der chilenischen Rechtsordnung, in der ein ewiger Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts anerkannt ist. In beiden Rechtsordnungen kann das Urheberpersönlichkeitsrecht weitervererbt werden – in Deutschland allerdings nur bis zum Ablauf der Schutzdauer. Die Erben als Rechtsnachfolger des Urhebers haben grundsätzlich dieselbe Rechtsstellung wie der Urheber selbst (§ 30 UrhG/Art. 15 LPI i. V. m. 951 und 1097 CC), soweit nichts anderes bestimmt ist (z. B. §§ 42 I 2 und 62 IV 2 UrhG/Art. 14 Nr. 5) LPI).<sup>17</sup>

Will ein Erblasser die Verwaltung seines geistigen Eigentums nicht den Erben nach § 28 I UrhG überlassen, kann er nach § 28 II UrhG einen Testamentsvollstrecker mit der Verwaltung und Ausübung des Urheberrechts betrauen; Rechtsnachfolger aber bleibt der Erbe.<sup>18</sup>

15 Nach chilenischem Recht sind alle Rechtsgeschäfte von Todes wegen bis zum Tod des Erblassers frei widerruflich (Art. 1001 und 1136 CC).

16 Z. B.: *Herrera Sierpe*, Rev. Univ. FT, XII, 2008, 383 (384); *Ohly*, in: Schrickel/Loewenheim, Urheberrecht, 2017, § 28 Rn. 10.

17 Siehe *Hoche*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2014, § 30 Rn. 1; *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, Urheberrecht, 2018, § 28 UrhG Rn. 6 und § 30 Rn. 3–6; *A. Nordemann*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2010, § 23 Rn. 22; *J. B. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 2018, § 30 UrhG Rn. 8–10.

18 *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 2018, § 29 Rn. 4.

§ 2210 BGB – der die Dauervollstreckung zeitlich begrenzt – ist gem. § 28 II UrhG von der Anwendung ausgeschlossen. Testamentsvollstrecker können natürliche und juristische Personen sein; in Chile ist das ebenfalls grundsätzlich möglich. Nach Art. 1270 CC muss die Testamentsvollstreckung immer zeitlich begrenzt sein (Art. 1303 und 1304 CC). Es gibt keine Ausnahme i. S. d. § 28 II 2 UrhG für die Dauer der Testamentsvollstreckung, sie kann aber vom Erblasser freigestellt worden sein. Problematisch ist, dass nach chilenischem Recht Testamentsvollstrecker nur natürliche Personen oder Banken sein dürfen (Art. 86 Nr. 5 Ley General de Bancos); ihre Befugnisse erlöschen mit dem Tod oder ihrer Unfähigkeit (Art. 1275 und 1279 CC).

Die Erben – nach gesetzlicher wie gewillkürter Erbfolge – sind also in beiden Rechtsordnungen Rechtsnachfolger der Schöpfer oder vorigen Urheberrechtsinhaber. Da die Rechtsnachfolger von Todes wegen grundsätzlich dieselbe Rechtsstellung wie der Urheber selbst haben (§ 30 UrhG/Art. 15 LPI i. V. m. 951 und 1097 CC), werden sie auch vom Beteiligungsgrundsatz begünstigt. Laut amtlicher Begründung sollen die Erben des Urhebers – für den Zeitraum, in welchem der Urheberrechtsschutz nach dem Tode des Urhebers besteht – grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung haben wie der Urheber selbst; das betrifft auch das Ziehen von Nutzungen aus dem Werk.<sup>19</sup>

## 2. Rechtsnachfolge unter Lebenden

Die Frage der Geltung des Beteiligungsgrundsatzes bei Rechtsnachfolgern unter Lebenden stellt sich im deutschen Recht grundsätzlich nicht, da gem. § 29 I UrhG das Urheberrecht weder als Ganzes noch in seinen Teilen unter Lebenden übertragbar ist. Laut amtlicher Begründung soll nur der Schöpfer Träger des Urheberrechts sein, ein gesetzlicher Übergang von urheberrechtlichen Befugnissen auf andere Personen sei im UrhG in keinem Fall vorgesehen.<sup>20</sup> Diese Vorschrift entspricht der

---

19 Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, BT-Drs. IV/270, 55.

20 Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, BT-Drs. IV/270, 41; mehr über den Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts unter Lebenden siehe u. a.: *Ohly*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 2017, § 29 Rn. 8; *Haberstumpf*, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, 2015, Kap. 10 § 29 UrhG Rn. 1–3; § 29 Rn. 8–11; *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, Urheberrecht, 2018, § 29 UrhG

Untrennbarkeit des Schutzes materieller und ideeller Interessen des Urhebers nach der monistischen Theorie.<sup>21</sup> Dieser Grundsatz der Nichtübertragbarkeit gilt für das Urheberrecht insgesamt wie auch für die einzelnen Verwertungsrechte. Es gibt aber beschränkte Ausnahmen, die später erörtert werden.

In der LPI wird zwischen Verwertungsrechten und dem Urheberpersönlichkeitsrecht unterschieden. Die Ersteren sind als Folge der dualistischen Theorie frei übertragbar. Es sind also translative Übertragungen von ganzen oder bestimmten Verwertungsrechten als Stammrecht erlaubt (Art. 17 und 73 LPI).

Die Frage, ob der deutsche Beteiligungsgrundsatz mit den in Chile erlaubten Rechtsübertragungen von Verwertungsrechten vereinbar ist, ist aus rechtshistorischen Zusammenhängen zu bejahen. Die Entstehung des betrachteten Grundsatzes wird ausführlicher im Unterkapitel „Einfache gesetzliche Quellen“ betrachtet. Zunächst reicht es zu erwähnen, dass der Beteiligungsgrundsatz des Urhebers vom BGH unter Rekurs auf eine vom Reichsgericht geprägte Formel aufgestellt worden ist.<sup>22</sup> Dieser allgemeine Leitgedanke war schon ausdrücklich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in den 1930er-Jahren zu finden. Lange vor der Geltung des UrhG von 1965 war die translative Übertragung von Verwertungsrechten unter Lebenden erlaubt bzw. nicht untersagt. Die amtliche Begründung sagt hierzu explizit, dass vor der Schaffung des UrhG das Urheberrecht als Ganzes und in seinen Teilen abtretbar war.<sup>23</sup>

Die geltenden Gesetze im Bereich des Urheberrechts in den Zeiten der gerichtlichen Entwicklung des Beteiligungsgrundsatzes waren das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) und das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG). Beide Vor-

---

Rn. 6 f.; J. B. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 2018, § 29 UrhG Rn. 7.

21 Siehe Dietz/Peukert, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2010, § 15 Rn. 4.

22 Siehe v. Becker, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2010, § 29 Rn. 11.

23 Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, BT-Drs. IV/270, 30.